

....., den20....

ANTRAG AUF BESCHEINIGUNG

Betrifft : Motorfahrzeug, das von einer in Belgien wohnhaften Person benutzt wird, und das ihr von ihrem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zur Verfügung gestellt wird. Antrag auf Bescheinigung.

- Neue Anfrage
- Erneuerung der Bescheinigung

Das Unternehmen.....
mit Sitz in (Mitgliedstaat).....
in (Ortschaft), (Straße), Nr.
(Tel. :), rechtsgültig vertreten durch
und jeweils (Funktion) und

1)- erklärt folgendes Motorfahrzeug in Eigentum (1) / unter Leasingvertrag (1) / unter langfristigem Mietvertrag (1) zu besitzen :

- Personenwagen (1) - Kombiwagen (1) - Kleinbus (1) - Geländewagen (1)

Marke :

Typ :

Fahrgestellnr. :, zugelassen auf seinen Namen unter der Nr.

2) bescheinigt, dass Herr/Frau (Name und Vorname)hiernach der/die Begünstigte genannt, normalerweise in Belgien wohnhaft, (Straße), Nr. ... in (Tel. :), zur Belegschaft gehört in der Eigenschaft als und dass er/sie obengenanntes Fahrzeug zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommt.

3) bescheinigt, dass der Begünstigte regelmäßige Fahrten vom Wohnsitz (Belgien) zum Arbeitsort (gelegen in einem anderen Mitgliedsstaat als Belgien) durchführt.

4) bescheinigt, dass in dem Fall, wo die Gesellschaft eine Niederlassung in Belgien hat, der Begünstigte ausschließlich für die ausländische Niederlassung tätig ist.

5) bescheinigt, dass der Begünstigte das Fahrzeug nicht für eine andere entlohnte Tätigkeit, bzw. als Geschäftsführer oder Verwalter in einer anderen Gesellschaft nutzt.

6) beantragt, dass der/die Betroffene dieses Fahrzeug in Belgien zu beruflichen Zwecken, und nebenbei zu seinen/ihren oder den Privatzwecken seiner/ihrer Familienangehörigen, die mit ihm (ihr) unter einem Dach wohnen, benutzen darf.

7) fügt in Anlage eine Kopie des Arbeits- bzw. Angestelltenvertrags, des Miet- oder Leasingvertrags und, ggf. aller Dokumente, aufgelistet unter Nr. 17 des Rundschreibens Nr.43/2006 (s. Anlage) bei.

<p>Einverständnis des Begünstigten, der von den Genehmigungsbedingungen Kenntnis genommen hat, und der sich hiermit verpflichtet, sie einzuhalten.</p>	<p>Für das Unternehmen,</p>
<p>Den(Datum)</p> <p>(Unterschrift)</p>	

(1) Unzutreffendes streichen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Bedingungen des Verfahrens

Um in den Genuss des Verfahrens kommen zu können, müssen gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sein :

a) das Unternehmen, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt, muss in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig sein und darf weder Sitz noch feste Niederlassung in Belgien haben. Wenn das Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, eine Schwestergesellschaft in Belgien hat, wird es nicht vom Genuss des Verfahrens ausgeschlossen, wenn bewiesen werden kann, dass der belgische Ansässige ausschließlich Dienstleistungen für das ausländische Unternehmen erbringt und nicht für den belgischen Sitz des Unternehmens arbeitet;

b) das Fahrzeug muss Eigentum des Unternehmens sein, oder Gegenstand eines auf seinen Namen abgeschlossenen Miet- oder Leasingvertrags sein;

c) das Unternehmen, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt muss eine reelle wirtschaftliche Tätigkeit ausüben in dem Mitgliedsstaat, in dem es ansässig ist;

d) der belgische Ansässige muss ein entlohnter Arbeiter des Unternehmens sein, das ihm das Fahrzeug zur Verfügung stellt. Der belgische Ansässige kann auch ein Geschäftsführer, Teilhaber oder Verwalter des Unternehmens sein, das ihm das Fahrzeug zur Verfügung stellt; in diesem Fall muss er jedoch nachweisen, dass er eine Tätigkeit innerhalb dieses Unternehmens ausübt (Geschäftsführer, Buchhalter, Sekretär.....) und für diese Tätigkeit entlohnt wird;

e) die Nutzung des Fahrzeugs muss ausdrücklich im Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmen und dem belgischen Ansässigen vorgesehen sein (oder in jedem anderen gleichwertigen Dokument). Diese Bedingung bezieht sich nicht nur auf eine förmliche vertragliche Zurverfügungstellung, sondern schließt zudem jede Nutzung des Fahrzeugs seitens des belgischen Ansässigen zur Ausübung einer anderen entlohnten Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Geschäftsführer oder Verwalter in einer anderen Gesellschaft als der, die ihm das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat, aus;

f) das Fahrzeug muss überwiegend von dem belgischen Ansässigen zu beruflichen Zwecken benutzt werden (Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und berufliche Fahrten im Auftrag des Unternehmens) und darf nur nebenbei zu Privatzwecken benutzt werden.. Der Ehepartner und die Kinder, die steuerlich zu seinen Lasten sind und mit ihm unter einem Dach wohnen, dürfen das Fahrzeug ebenfalls gelegentlich benutzen. Aus der Tatsache, dass das Fahrzeug nur nebenbei privat benutzt werden darf, ergibt sich auch, dass das Verfahren nur für ein Fahrzeug pro Personalmitglied genehmigt werden kann;

g) die Nutzung des Fahrzeuges in Belgien im Verhältnis zur Nutzung außerhalb Belgiens muss nebensächlich bleiben. Dies bedeutet folglich, dass der belgische Ansässige das Fahrzeug regelmäßig nutzt um vom Wohnsitz (Belgien) zum Arbeitsplatz (in einem anderen Mitgliedsstaat) zu fahren. Dieses Verfahren ist somit ausgeschlossen für ein Personalmitglied, das dieses Fahrzeug ab seinem Wohnsitz benutzt und nur sehr selten Fahrten ins Ausland unternimmt. Die Tatsache, dass der belgische Ansässige sich regelmäßig ins Ausland begibt, muss im Arbeitsvertrag vorgesehen sein (oder in einem getrennten Dokument welches das Personalmitglied und das Unternehmen bindet).

II. Anfrage

Die Anfrage muss an den Hauptinspektor der Mehrwertsteuer gerichtet werden, in dessen Amtsgebiet der Wohnsitz des belgischen Ansässigen liegt. Der Anfrage müssen folgende Dokumente beigefügt werden :

- a) eine Kopie des Arbeitsvertrags; in diesem Vertrag oder in einem getrennten Dokument müssen die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges durch das ausländische Unternehmen, die Genehmigung einer privaten Nutzung sowie regelmäßige Fahrten vom belgischen Ansässigen mit diesem Fahrzeug von seinem Wohnort zu einem anderen Mitgliedsstaat ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden;
- b) eine Kopie der Ankaufsrechnung des Fahrzeuges, wenn dieses durch das Unternehmen, das es zur Verfügung stellt, angekauft wurde;
- c) eine Kopie des Langzeitmiet – oder des Leasingvertrags, wenn das betroffene Unternehmen ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, das es selbst gemietet oder geleast hat;
- d) eine Kopie der Gesellschaftsstatuten, wenn der Begünstigte ebenfalls Geschäftsführer oder Verwalter der Gesellschaft ist;
- e) Dokumente, die die Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeit des betroffenen Arbeitgebers, in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, beweisen (z.B. ein Auszug der neuesten Ergebnisrechnung, eine Bescheinigung der Verwaltung des betroffenen Mitgliedstaates.....);
- f) eine Bescheinigung des Amtes für soziale Sicherheit des betreffenden Mitgliedsstaates, woraus hervorgeht, dass der belgische Ansässige dort tatsächlich angeschlossen ist.

III. Erneuerung der Bescheinigung

Die ausgehändigte Bescheinigung ist für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Ausstellungsdatum gültig. Die Gültigkeitsdauer kann jedoch für einen neuen Zeitraum von 24 Monaten verlängert werden, wenn der Betroffene beweist, dass er :

- a) noch alle Anwendungsbedingungen erfüllt;
- b) das Fahrzeug während der vergangenen 24 Monate regelmäßig, in dem Mitgliedstaat, in dem das betroffene Unternehmen ansässig ist, benutzt hat. Diesen Beweis kann er durch Vorzeigen des Arbeitsvertrags erbringen und dadurch, dass er belegt, dass das Unternehmen, in dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Jeder Verstoß gegen eine oder mehrere der unterschriebenen Verpflichtungen durch den Betroffenen und das Unternehmen unter Punkt 3, 4 und 5 des vorliegenden Antrags auf Bescheinigung haben zur Folge, dass, insofern das Fahrzeug Eigentum des Unternehmens ist, die Mehrwertsteuer in Anwendung von Artikel 25 quater, §1, Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches erhoben wird, sowie die gesetzliche Geldbuße in Höhe des doppelten Betrages der hinterzogenen Steuer in Anwendung von Artikel 70 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches.